Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz, Zweck & Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen Alles im Rudel.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Elmshorn, Schleswig-Holstein, Deutschland.
- (3) Der Zweck des Vereins ist der Erhalt und die Förderung einer sozialen Einheit, zu welcher all jene gehören, welche sich mit der sozialen Gruppendynamik "Alles im Rudel" identifizieren und allgemeinhin von der Gruppendynamik als Teil dieser sozialen Einheit erachtet werden.
 - Der Satzungszweck wird insbesondere durch einen regelmäßigen sozialen Austausch der Vereinsmitglieder erfüllt.
- (4) Das Logo des Vereins ist wie nachstehend:



(5) Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Mitglieder

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Vereinsmitglieder bleiben bis zum Austritt, Ausschluss oder Tod als Mitglieder im Verein.
- (3) Wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder gesammelt beim Vorstand einen Antrag auf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einreicht, ist der Vorstand dazu verpflichtet, eine solche einzuberufen.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Um ein Mitglied des Vereins werden zu können, muss ein schriftlicher Mitgliedsaufnahmeantrag beim Vorstand eingereicht werden.
- (2) Über die Aufnahme einer Person als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme einer Person in den Verein ist binnen zweier Wochen zu treffen und der jeweiligen Person bekannt zu geben.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Vereinsmitglieder können vom Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Vereinsmitglieder können aus dem Verein austreten, indem sie dem Vorstand ihren Austritt schriftlich mitteilen. Der Austritt wird daraufhin zum Ende des Folgemonats wirksam.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat pro Monat einen Mitgliedsbeitrag an das Vereinskonto zu entrichten. Die Höhe dieses Mitgliedsbeitrags wird jährlich auf der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr vom neu gewählten Vorstand bestimmt.

(2) Bei spartenzugehörigen Vereinsmitgliedern kann es, zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag, noch zu individuellen Spartenbeiträgen kommen, welche ebenfalls an das Vereinskonto zu entrichten sind.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Sparten, welche vom Vorstand eingeführt werden können, sind keine Organe des Vereins.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird im jährlichen Zyklus auf der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Jegliche Beschlüsse des Vorstands sind nur gültig, wenn diese einstimmig beschlossen wurden. Dies gilt sowohl bei internen als auch bei externen Vereinsangelegenheiten.
- (3) Ausschließlich der gesamte Vorstand vertritt den Verein in rechtlichen Angelegenheiten.
- (4) Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese hat binnen zweier Wochen stattzufinden.
- (6) Der Vorstand hat die Vereinsausgaben des vorausgegangenen Geschäftsjahres den Vereinsmitgliedern auf der Mitgliederversammlung offen zu legen.
- (7) Der Vorstand kann einzelne Vereinsmitglieder mit besonderen Rechten und Pflichten versehen, welche über die Kompetenzen anderer Vereinsmitglieder hinausgehen.
- (8) Der Vorstand kann Vereinssparten einführen und abschaffen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich im zweiten Quartal des Jahres vom Vorstand einberufen.
- (2) Auf der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung entlastet die Mitgliederversammlung den Vorstand.
- (3) Anschließend wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand neu.
- (4) Zusätzlich zur jährlich stattfindenden, ordentlichen Mitgliederversammlung, kann es zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen kommen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen fungieren hierbei wie ordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 9 Sparten

- (1) Eine Sparte ist ein gesonderter Vereinsbereich, welcher sich zusätzlich zum eigentlichen Vereinszweck noch mit einem anderen Themenbereich beschäftigt.
- (2) Über die Einführung jeglicher Sparten entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Abschaffung jeglicher Sparten entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand muss mit der Einführung von neuen Sparten einen Spartenzuständigen ernennen. Jede Sparte muss einen Spartenzuständigen haben.
- (5) Vereinsmitglieder können bei dem jeweiligen Spartenzuständigen eine Zugehörigkeitsanfrage zu der jeweiligen Sparte stellen.

 Der Spartenzuständige hat diese Zugehörigkeitsanfrage innerhalb von zwei Wochen abzulehnen oder zu bestätigen und seine Entscheidung der jeweiligen Person bekannt zu geben.
- (6) Der jeweilige Spartenzuständige hat, bezüglich seiner jeweiligen Sparte, den Vorstand unverzüglich über jegliche Änderung der Spartenzugehörigkeit seiner spartenzugehörigen Vereinsmitglieder in Kenntnis zu setzen.

- (7) Spartenzugehörige Vereinsmitglieder können die Zugehörigkeit aus der jeweiligen Sparte widerrufen, indem sie dem jeweiligen Spartenzuständigen ihren Widerruf mitteilen. Der Widerruf wird dadurch zum Ende des Folgemonats wirksam.
- (8) Spartenzuständige können für ihre Sparte einen gesonderten Spartenmitgliedsbeitrag fordern. Sowohl die Festlegung als auch jegliche Veränderung dieses Spartenmitgliedsbeitrags muss zuvor jedoch vom Vorstand genehmigt werden.
- (9) Wenn ein Vereinsmitglied zu einer Sparte gehört, muss es den jeweiligen Spartenbeitrag zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ebenfalls an das Vereinskonto entrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für diesen Beschluss bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Vereinsmitglieder.